

Regionalplan Düsseldorf (RPD)

1. Thementabelle SUP

SUP

Kürzel	Ausgleichsvorschlag / regionalplanerische Bewertung	Nummern entsprechender Anregungen (kein Anspruch auf Vollständigkeit)
SUP-Allgemein	<p>Themenkomplex Klima und Luft</p> <p>Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2000-2015-03-25/149) machen auf die besondere Bedeutung von Waldgebieten und Frischluftleitbahnen für die klimatische Ausgleichsfunktion aufmerksam. Der Anregung, dies ebenso im Umweltbericht zu diskutieren wird gefolgt. In den Unterlagen zum 2. Planentwurf wurde im Umweltbericht eine textliche Anpassung des Kap. 4.5.2 vorgenommen.</p> <p>In Bezug auf den Wunsch des Deutschen Wetterdienstes (V-2100-2015-02-09/02) Auswirkungen auf das Schutzgut Klima zu untersuchen, sei zunächst klarstellend darauf hingewiesen, dass der Regionalplan selbst in mehreren Funktionen, jedoch insbesondere durch eine möglichst verträgliche Zuordnung der konkurrierenden Nutzungen im Raum, einen Beitrag zum Klimaschutz leistet, bspw. durch die Wahrung von Kaltluftschneisen für die klimatische und lufthygienische Ausgleichsfunktion, insbesondere z. B. durch die Darstellung von Vorranggebieten für Regionale Grünzüge, Bereiche zum Schutz der Natur und Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung. Ebenso tragen auch die Grundsätze in Kap. 2.3 zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz bei. § 1a BauGB formuliert im Übrigen Anforderungen an die vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung und richtet sich nicht originär an die Ebene der Regionalplanung.</p> <p>Die Wirkungen auf das Schutzgut Klima lassen sich insgesamt nur mittelbar umschreiben und auf einer Planungsebene und in tlw. räumlich konkreter Prüfung</p>	<p>V-1100-2015-03-27/39-A-G V-1100-2016-10-06/27 V-1100-2016-10-06/28 V-1100-2016-10-06/29 V-1100-2016-10-06/30 V-1103-2015-03-27/42 V-1103-2016-10-13/20 V-1108-2016-10-10/31 V-1138-2015-03-26/31-B V-2000-2015-03-25/149 V-2000-2015-03-25/150 V-2002-2015-03-31/12+14 V-2002-2015-03-3/22 V-2002-2015-03-31/168 V-2002-2015-03-31/484 V-2002-2015-03-31/485 V-2002-2015-03-31/358+486 V-2002-2016-10-17/14 V-2100-2015-02-09/02 V-2206-2015-03-28/04 V-2206-2016-10-05/04 V-4011-2015-03-30/18+19 V-5028-2015-04-27/04</p>

	<p>nicht abschließend beantworten. Für die Umweltprüfung wurde hilfsweise auf die prognostischen Entwicklungen klimatischer Ausgleichsräume sowie auf klimarelevante Böden abgestellt. Verwiesen wird insbesondere auf Kap. 4.5.3 des Umweltberichtes und die Ausführungen in den jeweiligen Prüfbögen. Diese Auseinandersetzung wird für die Umweltprüfung auf Ebene der Regionalplanung als ausreichend angesehen, zumal aufgrund fehlender konkreter Planungen auf Regionalplanebene auch nicht tiefer ins Detail eingestiegen werden kann. Aufgrund der im Vergleich zum Maßstab des Regionalplans relativ kleinflächigen Wirkungen von klimaökologischen Ausgleichsräumen geht die Regionalplanungsbehörde auch davon aus, dass belastbare Aussagen über Auswirkungen von Bauflächen und konkreten Bauvorhaben auf die klimatischen und lufthygienischen Verhältnisse vielmehr auf der Ebene der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung erzielt werden können, da durch das Maß der baulichen Nutzung und die Bauweise zu einem Erhalt von klimaökologischen Ausgleichsräumen beigetragen werden kann. Daher wird der Anregung einer detaillierten Prüfung auf Ebene der Regionalplanung nicht gefolgt.</p> <p>Den Bedenken des LANUV (V-2000-2015-03-25/150) hinsichtlich der gewünschten, genaueren Beschreibung der in NRW zukünftig zu erwartenden Klimaveränderungen wird in Teilen gefolgt. In den Unterlagen zum 2. Planentwurf wurde im Umweltbericht eine textliche Anpassung des Kap. 4.5.4 vorgenommen. Lediglich der letzte Satz der Stellungnahme hat keine textliche Anpassung nach sich gezogen. Im Umweltbericht, Kap. 4.5.4, wird bereits in ausreichendem Umfang auf die Entwicklung der klimatischen und lufthygienischen Ausgleichsräume bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans eingegangen, indem dargestellt wird, dass diese bei der Festlegung von Siedlungsflächen im GEP99 bereits mitgedacht wurden.</p> <p>Die Stadt Solingen weist auf das „Regionale Klimaschutzteilkonzept für die Städte Remscheid und Solingen sowie den Klimaatlas NRW hin und regt in Bezug auf die SUP an, die Auswirkungen auf den Klimawandel für alle neu im Regionalplanverfahren angemeldeten Flächen darzustellen (V-1108-2016-10-10/31). Der Anregung wird nicht gefolgt. Verwiesen wird auf die im Anhang A zum Umweltbericht dargelegten Kriterien bei der Prüfung möglicher erheblicher Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft bei räumlich konkreten Flächenfestlegungen (Prüfbögen). Insoweit wird klargestellt, dass eine hinreichende Prüfung der Betroffenheit dieses Schutzgutes im Rahmen der SUP stattgefunden hat.</p>	<p>V-6016-2015-03-21/06 V-6030-2015-03-24/04 V-8001-2016-10-12/24 V-8001-2016-10-12/25 V-8001-2016-10-12/26 V-8001-2016-10-12/27 V-8002-2016-10-24/08 V-8004-2015-03-27/31-A V-8004-2015-03-27/31-B V-8004-2015-03-27/31-C V-8004-2015-03-27/31-D Ö-2015-03-30-G/04 Ö-2015-03-30-CF/03</p>
--	---	--

	<p>Eine darüber hinaus gehende Prüfung, ggf. auch unter Rückgriff weiterer vorhandener und teilweise lokaler Konzepte, wird mit Blick auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse für alle prüfrelevanten Flächen in der Planungsregion sowie im Hinblick auf die Maßstabsebene des Regionalplanes für nicht sachgerecht gehalten.</p> <p><u>Themenkomplex kumulative Betrachtungen und Alternativenprüfung</u> Den Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/12+14 und V-2002-2016-10-17/14) hinsichtlich einer mangelnden Prüfung von Planalternativen wird nicht gefolgt. Verwiesen wird auf die diesbzgl. Ausführungen im Umweltbericht (auf welchen die Verfahrensbeteiligte in Ihrer Stellungnahme selbst in Teilen Bezug nimmt), dem Anhang J des Umweltberichtes und den Ausführungen in der Begründung sowohl in Bezug auf die Herleitung der einzelnen zeichnerischen Darstellungen als auch hinsichtlich des Umgangs mit den Ergebnissen der strategischen Umweltprüfung. Ergänzend sei klarstellend darauf hingewiesen, dass insbesondere den Festlegungen der Verkehrsinfrastruktur, welche hier besondere Erwähnung finden, soweit dies möglich, erforderlich und aus regionalplanerischer Sicht sinnvoll erschien, im Anhang J zum Umweltbericht besonders häufig Bestandteil einer alternativen Betrachtung sind. Im Weiteren ist klarzustellen, dass der Planentwurf durch Rückschlüsse aus dem Beteiligungsverfahren im Planverfahren weitere Veränderungen erfahren hat. Insoweit war die Prüfung alternativer Flächen oder veränderter Flächenzuschnitte und Trassenverläufe zum Zeitpunkt des Erarbeitungsbeschlusses noch nicht abgeschlossen sondern hat sich noch weiter vertieft.</p> <p>Der Hinweis der Landeshauptstadt Düsseldorf in Bezug auf die Unterscheidung zwischen einer standortbezogenen Alternativenprüfung auf Ebene des Regionalplanes und einer technischen Alternativenprüfung in nachgelagerten Genehmigungsverfahren (V-1100-2015-03-27/39-E) wird zur Kenntnis genommen und klarstellend insbesondere auf Kap. 7 des Umweltberichtes verwiesen. Hier ist dargelegt, dass sowohl im Rahmen des Planungsprozesses als auch bei Planfestlegungen, die zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, alternative Standorte und alternative Abgrenzungen der Planfestlegungen soweit sachgerecht und unter Berücksichtigung des Detaillierungsgrades des Regionalplanes geprüft worden sind.</p>	
--	--	--

	<p><u>Themenkomplex Kultur- und sonstige Sachgüter</u></p> <p>Bzgl. des Hinweises des Landesbüros der Naturschutzverbände und des LVR (V-2002-2015-03-3/22 und V-8004-2015-03-27/31-B) zu den im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten Datengrundlagen für Kulturlandschaftsbereiche ist klarzustellen, dass hier auf die fachlich, im Fachbeitrag des LVR zur Kulturlandschaft abgegrenzten, regionalen Kulturlandschaften abgestellt wurde. Sie sind das Bewertungskriterium. Anderweitige georeferenzierte Daten liegen nicht vor.</p> <p>Die Beikarte 2B geht bewusst über diese rein fachliche Abgrenzung hinaus und hebt für den Regionalplan die kulturlandschaftlichen Bereiche hervor, welche besonders prägend für die einzelnen Teilregionen der Planungsregion Düsseldorf sind. Diese kulturlandschaftlichen Bereiche sind zum einen aus dem Ansatz der historischen und erhaltenden Kulturlandschaft mit den aufgeführten Baudenkmalern, Bodendenkmälern und archäologischen Fundplätzen und zum anderen aus physischen räumlichen Komponenten, wie Wälder, Flüsse, landschaftliche Morphologie und dem Siedlungsgefüge herausgearbeitet worden. Diese Aspekte wurden überlagert, verdichtet und zu größeren charakteristischen Räumen zusammengefasst und mit Charakterisierungen versehen. Hier wird im Weiteren auf die Ausführungen im Kap. 2.2 der Begründung zum Regionalplan verwiesen.</p> <p>Zu den Bedenken des Waldbauernverbandes NRW (V-2206-2015-03-28/04 und V-2206-2016-10-05/04) hinsichtlich der Verwendung des Prüfkriteriums „Kulturlandschaft“ wird zunächst auf die methodischen Ausführungen im Umweltbericht verwiesen. Gem. § 1 Abs. 4 BNatSchG sind Kulturlandschaften sehr wohl ein Umweltschutzgut; sie werden im BNatSchG dem Schutzgut Landschaft zugeordnet (Anmerk. im Rahmen der Umweltprüfung wurden sie ausschließlich dem Schutzgut Kultur- und Sachgüter zugeordnet, um eine Doppelbewertung zu vermeiden): „Zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft sind insbesondere 1. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften (...) vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. (...).“ Der § 9 Abs. 1 Nr. 3 ROG verpflichtet zudem dazu, auch mögliche Auswirkungen der Planung auf Kulturgüter als Schutzgut im Rahmen der Umweltprüfung zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die im Fachbeitrag Kulturland-</p>	
--	--	--

schaft zum Regionalplan Düsseldorf 2013 identifizierten Kulturlandschaftsbereiche werden für die Umweltprüfung herangezogen, weil der Fachbeitrag auf die erhaltenswerten historischen Kulturlandschaften abzielt, während der Regionalplan stärker auf die Kulturlandschaft abzielt, die sich im Wandel befindet. Da es bei der Umweltprüfung um die Bewertung der Kultur- und sonstigen Sachgüter geht, macht es aus hiesiger Sicht Sinn, den engeren Rahmen des Fachbeitrages zu wählen. Zusätzlich wird daran erinnert, dass die Gesamtbewertung im Rahmen der Umweltprüfung zunächst zu einer Erheblichkeitsbewertung aus umweltfachlicher Sicht führt. Diese Bewertung findet dann Eingang in die entscheidende Abwägung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Raum durch den regionalen Planungsträger. Erst hier entscheidet sich, welche Belange wie zu gewichten und zu einander in Bezug zu setzen sind. **Den Bedenken** den Datensatz zur Kulturlandschaft im Rahmen der SUP nicht als Prüfkriterium zu verwenden wird **daher nicht gefolgt**.

Auch die Bedenken aus der Öffentlichkeitsbeteiligung (Ö-2015-03-30-CF/03 und Ö-2015-03-30-G/04) hinsichtlich einer zu starken Berücksichtigung der Thematik Kulturlandschaft werden **zurückgewiesen**. Gemäß § 9 Raumordnungsgesetz ist bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen. Die hierfür in den Blick zu nehmenden Schutzgüter werden im gleichen Paragraphen definiert. Im § 9 Abs. 1 Nr. 3 ROG heißt es, dass auch die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln und im Umweltbericht zu bewerten sind. Aus dem im Rahmen des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplanes eingeholten Fachbeitrag Kulturlandschaften des LVR aus dem Jahr 2013 ergeben sich fachliche Abgrenzungen regionaler, historischer Kulturlandschaftsbereiche, die als fundierte Bewertungsgrundlage in der Umweltprüfung herangezogen wurden. Zur Gewichtung einzelner Kriterien und Methodik der Erheblichkeitsbewertung wird auf die Bewertungsvorschriften im Umweltbericht Anhang A Kap. 4 verwiesen.

Auf Basis der Ergebnisse der Umweltprüfung ist dann im Rahmen der Gesamtabwägung seitens des Planungsträgers zu entscheiden, welchen Belangen der Raumnutzung im Einzelfall höheres Gewicht beizumessen ist. Hier sind die Belange der Kulturlandschaft ein relevanter Belang von mehreren. **Der Anregung** die Kulturlandschaft in Umweltprüfung und planerischer Abwägung nicht zu berücksichtigen **kann nicht gefolgt werden**.

Der Anregung des LVR (V-8004-2015-03-27/31-A), dass es sich bei der Be-

nennung der Quelle der Datengrundlagen in Tab. 4-8 um einen redaktionellen Fehler handeln müsse **wird gefolgt**. Eine entsprechende Korrektur wurde im Rahmen der Erarbeitung des 2. Planentwurfes im Umweltbericht vorgenommen. **Zu den weiteren Anregungen der Stellungnahme im Abschnitt 31-A wird klarstellend auf Folgendes hingewiesen:** Sollten im Rahmen des Scopings Hinweise seitens der Kommunen auf Denkmäler eingegangen sein, wurden diese in die Prüfbögen für die nachgelagerte Ebene übernommen. Bewertungsrelevant waren die Daten des LVR.

Wechselwirkungen wurden wie in Kap. 4.8 des Umweltberichtes dargestellt berücksichtigt.

Der Anregung des LVR (V-8004-2015-03-27/31-C) die beispielhafte Aufzählung von Denkmälern/denkmalgeschützten Objekten und deren Definition zu vervollständigen **wird gefolgt**. Eine entsprechende Ergänzung wurde im Rahmen der Erarbeitung des 2. Planentwurfes im Umweltbericht vorgenommen.

Der Hinweis des LVR hinsichtlich der Abwägungsbeachtlichkeit von lediglich „vermuteten Denkmälern“ (V-8001-2016-10-12/24) **wird zur Kenntnis genommen und klarstellend darauf hingewiesen**, dass die gewählte Prüfmethodik und Tiefe der SUP in Bezug auf die Prüfung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter als sachgerecht empfunden wird. Dies auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass durch Abfragen im Rahmen des vorlaufenden Scopings sowie durch die Beteiligungsunden verschiedene Hinweise zu Bodendenkmälern, soweit sie der Prüfmethodik entsprachen, Eingang in die SUP gefunden haben. Ein darüber hinausgehenden Ermittlungs- und Prüfauftrag der Regionalplanung wird nicht gesehen.

Soweit sich dann gemäß Prüfmethodik im Zusammenwirken mit weiteren Kriterien insgesamt eine Erheblichkeit herausstellt und an der Darstellung festgehalten werden soll, sind im Kapitel 9 der Begründung die hierfür maßgeblichen Gründe der planerischen Abwägung, wie seitens der Stellungnahme angeregt, auch dargelegt.

Themenkomplex Datengrundlagen des Umweltberichtes und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Die Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/168) hinsichtlich mangelhafter Datengrundlagen bei der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange **werden zurückgewiesen. Es wird klargestellt**, dass der

vom LANUV zur Verfügung gestellte Datensatz mit planungsrelevanten Arten zugrunde gelegt wurde. Darüber hinaus ist anzumerken, dass sich die Umweltprüfung gemäß § 9 Abs. 1 ROG auf das zu beziehen hat, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannter Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Raumordnungsplans angemessenerweise verlangt werden kann. Aufgrund der Maßstabsebene des Regionalplans kann für die Umweltprüfung auf vorhandene umwelt- und raumbezogene Daten- und Informationsgrundlagen zurückgegriffen werden. Eigenständige Erhebungen sind in der Regel nicht erforderlich.

Zur Berücksichtigung von Altfestlegungen wird auf die Ausführungen zur Methodik der Umweltprüfung in Kap 2.4 des Umweltberichts verwiesen.

Der Hinweis der Stadt Krefeld (V-1103-2015-03-27/42) wird zur Kenntnis genommen und klarstellend auf Kap. 2.4 des Umweltberichtes verwiesen.

Dort ist festgehalten, welche Festlegungen des Regionalplanes einer räumlich-konkreten Prüfung unterzogen wurden (Erstellung eines Prüfbogens). Gleiches gilt in Bezug auf den erneut vorgebrachten Hinweis V-1103-2016-10-13/20.

Themenkomplex Festlegung von Umweltzielen und geeigneten Kriterien

Der Stellungnahme **des Landesbüros der Naturschutzverbände** (V-2002-2015-03-31/484) enthält im Abschnitt 484 mehrere Hinweise zur Festlegung von Umweltzielen und geeigneten Kriterien. **Den Anregungen kann in Teilen gefolgt werden**, hierzu im Einzelnen:

Die unter dem Schutzgut Mensch genannten Aspekte werden unter den Schutzgütern Landschaft und Klima / Luft berücksichtigt, eine Doppelung wird als nicht sinnvoll erachtet. **Es wird nicht gefolgt.**

Die geforderte Ergänzung von Kriterien beim Schutzgut Tiere stellt keine Ergänzung von Zielen aus den einschlägigen Gesetzen und Plänen dar. Zudem werden, Aspekte wie die beispielhaft angeführten Zielvorgaben des VSG Unterer Niederrhein, indirekt im Zuge der Prüfung von Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten abgeprüft. **Es wird nicht gefolgt.**

Der Aspekt der WRRL ist beim Schutzgut Wasser berücksichtigt. **Weitergehenden Ergänzungen wird nicht gefolgt.**

Bislang wurde das Kriterium Landschaftsbild mit Hilfskriterien bewertet. Zwischenzeitlich liegt jedoch seitens des LANUV eine Landschaftsbildbewertung als

Fachdatensatz für die Planungsregion Düsseldorf vor. Das Kriterium Landschaftsbild wird unter Rückgriff auf diesen Datensatz in der Methodik der SUP berücksichtigt und die Prüfbögen der Anhänge C-J des Umweltberichtes in diesem Punkt überarbeitet. **Der Anregung wird gefolgt.** Die Einarbeitung erfolgt als Änderung ausgehend vom Planungstand der Unterlagen des 2. Planentwurfes.

Das Klimaschutzgesetz NRW wird bzgl. Zielvorgaben geprüft und die Tabelle 3-1 des Umweltberichtes entsprechend ergänzt. **Der Anregung wird gefolgt.**

Die in § 3 des Gesetzes genannten Klimaschutzziele lauten:

(1) Die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen soll bis zum Jahr 2020 um mindestens 25 Prozent und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden.

(2) Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen kommen der Steigerung des Ressourcenschutzes, der Ressourcen- und Energieeffizienz, der Energieeinsparung und dem Ausbau Erneuerbarer Energien besondere Bedeutung zu.

(3) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels sind durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen.

Eine entsprechende Aufarbeitung der Tabelle im Umweltbericht erfolgt als Änderung ausgehend vom Planungstand der Unterlagen des 2. Planentwurfes.

Den von der Landeshauptstadt Düsseldorf beim Schutzgut Mensch geltend gemachten Bedenken (V-1100-2015-03-27/39-A und V-1100-2016-10-06/27), dass die Aspekte Lärm, Erschütterungen usw. nicht ausreichend berücksichtigt wurden, **kann nicht gefolgt werden.** Beim Schutzgut Mensch wurde im Rahmen der Umweltprüfung genau aus diesem Grund das Kriterium „Wohnen“ mit aufgenommen, das erfasst und bewertet wird über die Aspekte „Lage innerhalb der aktuellen Fluglärmmzonen“ und „Vorkommen von stark emittierenden Planfestlegungen im 1500m-Umfeld“. Eine detailliertere bzw. abschließende Betrachtung ist auf Regionalplanebene nicht möglich, da die konkrete Ausgestaltung der jeweiligen Planfestlegung noch ungewiss ist (vgl. hierzu Anhang A zum Umweltbericht, Kap. 3.1.3).

Bzgl. der Berücksichtigung des Schiffsverkehrs als Vorbelastung wird auf die EU-Umgebungslärmrichtlinie verwiesen, nach der zu den belästigenden oder gesundheitsschädlichen Geräuschen im Freien, die durch den Menschen verursacht werden, Lärm, der durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Flugver-

kehr verursacht wird, gezählt wird. Der Schiffsverkehr ist gem. Richtlinie nicht zu berücksichtigen und wurde daher auch nicht als Vorbelastung aufgeführt. Die Ausführungen im Prüfbogen zum ASB Düs_036__ASB unter Punkt 2.03 „im Plangebiet nicht vorhanden“ beziehen sich auf das Kriterium Wohnen, dass unter anderem durch das Kriterium „Lage innerhalb der aktuellen Fluglärmszonen der Flughäfen Düsseldorf und Weeze) bzw. Grenzen der Lärmschutzgebiete gemäß LEP IV (Flughafen Mönchengladbach) abgebildet ist. Dieses Kriterium ist für den ASB nicht betroffen („im Plangebiet nicht vorhanden“). Zur Klarstellung wird der Prüfbogen ausgehend vom Planungsstand der Unterlagen zum 2. Planentwurf an dieser Stelle wie folgt ergänzt: „Fluglärmszonen im Plangebiet nicht vorhanden“.

Themenkomplex Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustandes
Den Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/485) mit Blick auf die Bewertung der Nullvariante in der SUP unter besonderer Berücksichtigung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt **wird nicht gefolgt. Es wird klarstellend angemerkt**, dass im Kap. 4.2.8 lediglich die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Fortschreibung des Regionalplans beschrieben wird. Auswirkungen durch die Festlegungen der Fortschreibung werden in Kap. 5 beschrieben. Hier werden unter anderem die positiven Auswirkungen durch die Festlegung von Bereichen zum Schutz der Natur beschrieben.

Themenkomplex Identifikation von Kumulationsgebieten

Den Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände hinsichtlich einer zu eingeschränkten Betrachtung kumulativer Wirkungen (V-2002-2015-03-31/358+486) **wird nicht gefolgt**. Als Kumulationsgebiete werden die Bereiche beschrieben, in denen eine räumliche Konzentration von Umweltauswirkungen der regionalplanerischen Festlegungen sowie Auswirkungen aus Vorbelastungen (Bestand) und weiteren Planungen und Vorhaben (bspw. nachrichtliche Übernahmen) vorliegen. Die Kumulationsgebiete zeichnen sich auch dadurch aus, dass Planfestlegungen mit Auswirkungen auf ein bzw. mehrere Schutzgüter gehäuft auftreten. Dabei können vor allem die Bereiche relevant sein, die bezogen auf das jeweilige Schutzgut besondere Empfindlichkeiten aufweisen. Bei vorliegenden Kumulationen ist zu prüfen, ob die negativen kumulativen Um-

weltauswirkungen durch Maßnahmen der Vermeidung oder Verminderung oder durch standörtliche Alternativen einzelner Festlegungen aufgelöst werden können. Entsprechende Alternativen und Maßnahmen können in der Gesamtplanbetrachtung oder auch im iterativen Rückgriff bei den vertiefenden Einzelprüfungen bzw. in den Prüfbögen beschrieben und bewertet werden.

Hier sei ergänzend darauf hingewiesen, dass ein Grundanspruch des Regionalplanes eine möglichst verträgliche Verortung der konkurrierenden Nutzungsansprüche im Raum ist. Dies kann jedoch naturgemäß nur unter Berücksichtigung der bereits bestehenden, dichten Bestandssituation innerhalb der Planungsregion Düsseldorf erfolgen. So hat der Umweltbericht richtigerweise bestimmte Kumulationsgebiete identifiziert. Gleichwohl ergeben sich weiterhin Darstellungserfordernisse für raumintensive Nutzungen zur Sicherstellung des Bedarfes an Wohn- und Gewerbeflächen, zur Energiegewinnung usw.. Verwiesen wird auf die Begründung zum Regionalplan, in welchem für die einzelnen Darstellungen Bedarf und Findung der einzelnen Flächen unter Beachtung des zuvor skizzierten Kontextes begründet werden.

Themenkomplex Lärmarme Räume

Hinsichtlich der von der Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27/39-B) diskutierten Datengrundlage zu Lärmquellen wird zunächst **klarstellend darauf hingewiesen**, dass im angesprochenen Absatz des Umweltberichtes zunächst nur die Methodik beschrieben wird, wie das LANUV die Lärmarmen Räume ermittelt hat.

Der von der Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27/39-B) **gemachten Anregung**, die Ergebnisse von Lärmuntersuchungen und -berechnungen aus Genehmigungs- und Änderungsverfahren heranzuziehen sowie die Daten der Kreise und Städte zu verwenden, **kann nicht gefolgt werden**, da auf Regionalplanebene zur Bewertung der Umweltauswirkungen eine einheitliche Datengrundlage zugrunde gelegt werden soll.

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie zählt zu den belästigenden oder gesundheits-schädlichen Geräuschen im Freien, die durch den Menschen verursacht werden, Lärm, der durch Straßenverkehr, Schienenverkehr und Flugverkehr verursacht wird. Der Schiffsverkehr ist gem. Richtlinie nicht zu berücksichtigen.

Der Anregung der Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27/39-C)

bzgl. der Thematisierung von Lärminderungsplänen bei der Beschreibung der Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Regionalplanverfahrens **wird gefolgt**. In den Unterlagen zum 2. Planentwurf erfolgte eine entsprechende textliche Anpassung im Kap. 4.1.5 des Umweltberichtes.

Der Anregung der Stadt Ratingen (V-1138-2015-03-26/31-B) die Fluglärmbelastung spezifischer darzulegen und die Rater Lärmkartierung zu berücksichtigen, **kann nicht gefolgt werden**. Im Zuge der Umweltprüfung wurden Datengrundlagen herangezogen, die flächendeckend für das Plangebiet des Regionalplans vorliegen, um eine vergleichbare Bewertung der Planfestlegungen vornehmen zu können. Die Lärmkartierungen nach EU-Umgebungsrichtlinie befinden sich noch im Aufbau bzw. in der Entwicklung und liegen derzeit erst für bestimmte Ballungsräume vor. Sie wurden deshalb nicht herangezogen, sondern es wurde auf den Datensatz des LANUV zu lärmarmen Räumen zurückgegriffen.

Bei der Prüfung der Planfestlegungen im Prüfbogen wurden für das Schutzgut Mensch jedoch für die Planfestlegungen der ASB die Lage innerhalb der aktuellen Fluglärmzonen der Flughäfen Düsseldorf und Weeze bzw. der Grenzen der Lärmschutzgebiete gem. LEP IV (Flughafen Mönchengladbach) sowie die Lage in einem Umfeld von 1500m um stark emittierende Planfestlegungen berücksichtigt (vgl. Anhang A zum Umweltbericht). Mit Rechtskraft des LEP NRW wurde der LEP IV während des Verfahrensverlaufs zur Fortschreibung des Regionalplanes zwischenzeitlich aufgehoben. Dies ist für Bewertungen innerhalb der SUP jedoch unschädlich, da sich zeigte, dass SUP-relevante zeichnerische Festlegungen innerhalb des entsprechenden Umfeldes des Flughafens Mönchengladbach nicht erfolgten. Die zusammenfassende Umwelterklärung erhält hierzu einen entsprechenden Hinweis.

Themenkomplex Bodenfunktion

Der Anregung des geologischen Dienstes NRW (V-8002-2016-10-24/08) im Regionalplan gesondert auf die Berücksichtigung der Bodenfunktion bei der Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriff- und Ausgleichsbewertungen des BNatschG hinzuwirken **wird nicht gefolgt**.

Klarstellend wird zunächst darauf hingewiesen, dass die in der Stellungnahme angesprochene Fundstelle in der Begründung zum Regionalplan die im Rahmen der SUP festgestellten Betroffenheiten des Schutzgutes Boden bei der räumlich

konkreten Prüfung einzelner Flächenfestlegungen einer vertieften Diskussion zuführt. Dabei wird begründet, warum trotz der festgestellten voraussichtlichen Erheblichkeiten in Abwägung mit anderen Belangen an den genannten Flächen festgehalten wird. Im Übrigen enthalten bereits die Erläuterungen zum Kap. 4.1.1 der textlichen Darstellungen des Regionalplanes mit Blick auf die Eingriffsregelung Hinweise zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der natürlichen Landschaftsfaktoren. Dabei wird der Bodenschutz explizit erwähnt.

Die in der Stellungnahme geforderte Ergänzung zielt im vorliegenden Fall eher auf Ergänzungen der textlichen Regelungen im Regionalplan ab. Der Umweltbericht enthält für seinen Themenbereich in den Prüfbögen Hinweise zum Umgang mit den im Rahmen der Umweltprüfung ermittelten erheblichen Umweltauswirkungen, die der Maßstabebene des Regionalplans angemessen sind. Darüber hinaus gilt jedoch, dass der Regionalplan als übergeordnetes, zusammenfassendes und rahmensetzendes Planwerk grundsätzlich keine konkreten Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung oder zum Ausgleich der im Rahmen der Umweltprüfung nachgewiesenen nachteiligen Umweltauswirkungen darstellen kann (s. auch Umweltbericht, S. 105). Für deren konkrete Festlegung in nachgeordneten Planungs- und Zulassungsverfahren im Rahmen der Eingriffsregelung werden die Anforderungen durch die Bestimmungen der Eingriffsregelung konkretisiert. Diese sieht eine funktionsbezogene Wiederherstellung der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im Rahmen von Ausgleich oder Ersatz vor. Die Forderung nach einem boden-funktionsbezogenen Ausgleich ist daher im Rahmen der Beteiligung zu den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren vorzutragen und kann dort angemessen berücksichtigt werden.

Somit ergeben sich Aussagen zur Eingriffsregelung sowohl aus dem Regionalplan selbst sowie in hinreichender Regelungsdichte aus dem Naturschutzrecht, wie die Stellungnahme selbst andeutet, und bedürfen im vorliegenden Fall keiner weiteren raumordnerischen Vertiefung.

Themenkomplex Wechselwirkungen

Der Anregung der Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27/39-D) wird nicht gefolgt. Eine Konkretisierung der Wechselwirkungen kann erst nach einer Konkretisierung der Planungen auf den nachgelagerten Ebenen erfolgen.

	<p><u>Themenkomplex Bestimmung von Wirkfaktoren einer Planfestlegung</u> Den Anregungen der Landeshauptstadt Düsseldorf zu den Beschreibungen der Wirkfaktoren im Umweltbericht (V-1100-2015-03-27/39-F und V-1100-2016-10-06/28 wird nur teilweise gefolgt. Hierzu im Einzelnen: Bzgl. der Darlegung der Auswahl der wesentlichen umweltrelevanten Wirkfaktoren wird auf die textlichen Erläuterungen in Kap. 5.3.1 des Umweltberichtes verwiesen. Die Beschränkung der Darlegung der Wirkfaktoren im Energiesektor auf Windenergie ist der Tatsache geschuldet, dass im Kap. 5.3 die räumlich konkreten Planfestlegungen behandelt werden. Im Energiesektor sind dies ausschließlich die Windenergiebereiche. Industriebereiche fallen unter die Planfestlegung der GIB. Für Leitungstrassen erfolgt keine zeichnerische Festlegung im Regionalplan, möglicherweise SUP-prüfpflichtige Festlegungen von Kraftwerksstandorten sind nicht vorgesehen. Insoweit kann der Anregung nicht gefolgt werden.</p> <p>Visuelle Wirkungen werden bei den Windenergieanlagen beim Landschaftsbild ergänzend aufgenommen, da mittlerweile die Landschaftsbildbewertung des LANUV für die Planungsregion vorliegt. Auf dieser Grundlage kann zumindest eine erste Abschätzung der Wirkungen vorgenommen werden. Der Anregung wird somit teilweise gefolgt.</p> <p>Der Anregung, die Überschrift der 2. Spalte der Tab. 5-1 im Umweltbericht („Windenergiebereiche, Windenergievorbehaltsbereiche“) durch die Beschreibung „Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen“ zu ersetzen, wird nicht gefolgt. Die Kopfzeile der Tabelle orientiert sich nicht an den Hauptkategorien der Planzeichenverordnung, sondern fasst regionalplanerische Darstellungen mit vergleichbaren Wirkungen zusammen.</p> <p>Der Anregung, fehlende Einflussgrößen wie Flug- und Schiffsverkehre in Tab. 3-2 des Anhang A zum Umweltbericht zu ergänzen wird nicht gefolgt. Tab. 3-2 bezieht sich ausschließlich auf die Planfestlegungen, die neu in den Regionalplan aufgenommen werden bzw. die gem. Methodik einer detaillierten Prüfung zu unterziehen sind, und dient der besseren Nachvollziehbarkeit der Bewertung der Beeinträchtigungen in den Prüfbögen.</p> <p>Zu den Bedenken des Rheinisch-Bergischen Kreises (V-5028-2015-04-</p>	
--	--	--

27/04) ist auszuführen, dass auf eine Betrachtung der betriebsbedingten Wirkungen der Planfestlegungen, wie in Anhang A unter den einzelnen Schutzgütern dargelegt, verzichtet wurde, da eine abschließende Beurteilung dieser Umweltauswirkungen auf Regionalplanebene nicht möglich ist. Die betriebsbedingten Auswirkungen der Planfestlegung hängen von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung ab. So sind bspw. bei den Abgrabungsbereichen in Abhängigkeit von dem Abbauverfahren unterschiedliche betriebsbedingte Auswirkungen zu erwarten. Die abschließende Bewertung der betriebsbedingten Auswirkungen erfolgt unter Berücksichtigung des konkreten Vorhabens bzw. des konkreten Standortes auf der nachgeordneten Planungs- bzw. Zulassungsebene. **Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.**

Themenkomplex Einschätzung von Umweltauswirkungen der Festlegung BSAB
Der Anregung des vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie (V-4011-2015-03-30/18) wird nicht gefolgt. Zwar kann es nach erfolgter Rekultivierung wieder zu einem Rückgewinn wesentlicher Naturfunktionen kommen, gleichwohl sollte bei einer Beschreibung der grundsätzlichen Wirkungen im Rahmen der Umweltprüfung zum Regionalplan zunächst das vorrangige Planungsziel der regionalplanerischen Festlegung im Vordergrund stehen. Im vorliegenden Fall handelt es sich dabei um die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für Abgrabungstätigkeiten, welche einen Eingriff in Natur und Landschaft darstellen, der zunächst als Planfestlegung mit räumlich negativen Umweltwirkungen klassifiziert sein sollte.

Nach Rücknahme von BSAB kommt es überdies ohnehin zu Freiraumfestlegungen, denen der Umweltbericht entsprechende Positivwirkungen attestiert.

Bei der vom Verfahrensbeteiligten angesprochenen Umwandlung von BSAB handelt es sich dann jedoch auch nicht um eine Rücknahme der planerischen Festlegung, sondern um die Umwandlung in eine Folgenutzung, so dass diese Bereiche hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen zu betrachten sind.

Im Weiteren erfolgen **seitens des vero – Verband der Bau- und Rohstoffindustrie** weitere Anregungen zur Veränderung der Bewertung einer voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkung von BSAB (V-4011-2015-03-30/19). **Den Anregungen wird nicht gefolgt. Hierzu im Einzelnen:**

Der Anregung den Umfellschutz von 300m insbesondere bezogen auf den

Natura 2000 Gebietsschutz zu streichen **wird nicht gefolgt**. Grundsätzlich ist anzumerken, dass der 300m-Puffer bei Abgrabungen ausschließlich bei den Kriterien Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete und planungsrelevante Arten in die Bewertung einbezogen wurde (siehe hierzu Anhang A zum Umweltbericht). Bei allen anderen Kriterien wurde begründet auf den Puffer verzichtet, da sich die anlagebedingte potenzielle Veränderung des Grundwasserhaushalts maßgeblich auf Biotope sowie die Lebensräume von Arten auswirken kann. Betriebsbedingte Auswirkungen werden bei allen Schutzgütern - auch bei Tieren - nicht in die Betrachtung einbezogen, da diese - wie in Anhang A dargelegt, von der genauen Ausgestaltung der jeweiligen Planung abhängt und auf Regionalplanebene nicht abschließend bewertet werden kann. Entgegen der Darlegung der Verfahrensbeteiligten wird in der VV Habitatschutz bzgl. der Auswirkungen auf das Grundwasser sogar dargelegt, dass diese auch über einen Puffer von 300 m hinaus wirken können (vgl. Kap. 4.1.4.2 und Kap. 4.2.2 VV Habitatschutz).

Der Anregung bzgl. der Auswirkungen von Abgrabungen innerhalb von WSG-Zonen der Stufe IIIB nicht von einer Erheblichkeit auszugehen **wird nicht gefolgt**. Bei der Bewertung der Umweltauswirkungen der Abgrabungsbereiche ist zu berücksichtigen ist, dass in Abhängigkeit von der jeweiligen Abbauweise Eingriffe in grundwasserbeeinflusste Bereiche nicht ausgeschlossen werden können. Weiterhin werden bei jeder Abgrabung die das Grundwasser vor Verunreinigungen schützenden Deckschichten abgetragen oder stark vermindert. Aus diesem Grund sind für die Abgrabungsbereiche auch Flächeninanspruchnahmen innerhalb der festgesetzten oder fachlich abgegrenzten WSZ IIIA und IIIB öffentlicher Trinkwassergewinnungsanlagen als erhebliche Auswirkungen zu prognostizieren. Ebenso wird die Lage innerhalb eines Reservegebietes für die künftige Wassergewinnung in der Klassifizierung I-III A und IIIB als Erheblichkeit gewertet.

Der Anregung auf eine Betrachtung der regionalen Kulturlandschaftsbereiche im Rahmen der SUP zu verzichten **wird nicht gefolgt**. Nicht nur Abgrabungen, sondern alle räumlich konkreten Planfestlegungen führen gem. Anhang A zum Umweltbericht zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Kulturlandschaften durch Flächeninanspruchnahme innerhalb eines regional bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiches. Dieses ist damit begründet, dass der Erhalt von historischen Kulturlandschaften angestrebt ist und jede Veränderung von historischen

Kulturlandschaften als erhebliche Beeinträchtigung angesehen wird. Per Definition handelt es sich bei einer historischen Kulturlandschaft um Elemente und Strukturen einer Kulturlandschaft, wenn diese in der heutigen Zeit aus wirtschaftlichen, sozialen, politischen oder ästhetischen Gründen nicht mehr in der vorgefundenen Weise entstehen, geschaffen würden oder fortgesetzt werden, sie also aus einer abgeschlossenen Geschichtsepoche stammen. Eine historische Kulturlandschaft ist Trägerin materieller geschichtlicher Überlieferung und kann im Einzelfall eine eigene Wertigkeit im Sinne einer Denkmalbedeutung entfalten (vgl. LVR (2013): Fachbeitrag Kulturlandschaft zum Regionalplan Düsseldorf).

Themenkomplex Umweltmonitoring

Der Anregung der Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27/39-G und V-1100-2016-10-06/30), als mögliche Monitoringindikatoren auch die Thematik Luftqualität zu vertiefen, **wird nicht gefolgt**. Die im Kapitel 10 des Umweltberichtes gutachterlich vorgeschlagenen Indikatoren und Datengrundlagen eines möglichen Monitoringkonzeptes orientieren sich an Inhalt und Detaillierungsgrad des Regionalplanes und der hierzu durchgeführten Umweltprüfung. Die gewünschten Ergänzungen greifen zu tief und sollten einem Monitoring auf nachfolgenden Ebenen vorbehalten sein.

Zur Thematik Lärm wurde im Umweltbericht zum 2. Entwurf RPD (Kap. 9 und Kap. 10) der Hinweis ergänzt, dass es bei den geplanten Maßnahmen zur Überwachung sinnvoll ist, auf bestehende Systeme zurückzugreifen, dass bzgl. der Daten zur Lärmkartierung nach EU-Umgebungsärmrichtlinie dies derzeit aber noch nicht vollständig möglich ist, da diese erst für bestimmte Ballungsräume vorliegen. Da sich dieser Indikator in der Entwicklung befindet, wurde er bereits in das Monitoringkonzept aufgenommen.

Der Anregung des LVR (V-8004-2015-03-27/31-D) zur Ergänzung potenzieller Monitoringindikatoren mit Verweis auf die Erhaltungsziele des Denkmalschutzgesetzes NRW **wird gefolgt**. Der Text im Umweltbericht wurde ausgehend vom Planungsstand des 2. Planentwurfes entsprechend angepasst.

Themenkomplex Gesamtplanbetrachtung

Die Anregung der Landeshauptstadt Düsseldorf (V-1100-2015-03-27/39-H) **wird gefolgt**. Die quantitative Gesamtplanbetrachtung wird in Kap. 8 des Umweltbe-

	<p>richts beschrieben und qualitativ bewertet. Der Begriff „quantitative Gesamtbeurteilung“ ist daher irreführend und wird durch die Formulierung „Tabellarische Zusammenschau der Umweltauswirkungen“ ersetzt. Die Änderung erfolgte in den Unterlagen zum 2. Planentwurf.</p> <p><u>Themenkomplex Grenzüberschreitende Beteiligung im Scoping</u> Den Bedenken der niederländischen Gemeinden Groesbeek und Gennepe (V-6016-2015-03-21/06 und V-6030-2015-03-24/04) wird nicht gefolgt. Thematisiert wird, dass eine Beteiligung im Scoping nicht erfolgt sei und hierbei insbesondere die Nähe zu den Natura 2000 Gebieten Bruuk und Jansberg zu thematisieren gewesen wäre. Im Rahmen des vorbereitenden Scopings im Zeitraum 30. März 2012 bis 25. Mai 2012 wurden alle für den Regionalplan relevanten Verfahrensbeteiligten schriftlich um Stellungnahme gebeten. Ein gesonderter Scopingtermin wurde nicht durchgeführt. Zum Kreis der Beteiligten gehörten auch die niederländischen Gemeinden Groesbeek und Gennepe im Grenzraum zur Planungsregion Düsseldorf. Anregungen oder Hinweise zur Prüfmethode des Umweltberichtes oder weiterführende Informationen zur Natura 2000 Gebietskulisse auf niederländischer Seite wurden nicht mitgeteilt. Bei den Natura 2000 Gebieten Bruuk (NL 2003011) und Jansberg (NL3004004) handelt sich um FFH- und nicht um Vogelschutzgebiete. Der erste Windvorrangbereich auf deutscher Seite (hier Kra_Wind_006) liegt unter Berücksichtigung der Raumbedingungen ausreichend weit entfernt, sodass von einer Beeinträchtigung nicht auszugehen ist. Insoweit wird das Erfordernis weitergehender Untersuchungen nicht gesehen.</p> <p><u>Sonstige Aspekte</u> Die Anregung der Landeshauptstadt Düsseldorf die Bestandssituation der Deponie Hubbelrath genauer darzulegen (V-1100-2016-10-06/29) wird gefolgt. Der Umweltbericht wird an den entsprechenden textlichen Stellen ausgehend vom Planungstand des 2. Planentwurfes angepasst.</p>	
SUP Anhang A	<p><u>Prüfkriterien für das Schutzgut Mensch</u> Den Bedenken aus der Öffentlichkeit hinsichtlich einer detaillierteren Berücksichtigung der Thematik Lärm (Ö-2014-11-12-A/04+07+09) wird nicht gefolgt. Verwiesen wird auf den Anhang A des Umweltberichtes und den darin dargeleg-</p>	Ö-2014-11-12-A/04+07+09

	ten schutzgutbezogenen Prüfkriterien. So sind beim Schutzgut Mensch unter dem Kriterium Wohnen entsprechende Vorkommen von stark emittierenden Planfestlegungen im Umfeld berücksichtigt worden. Dieser Prüfmaßstab wird für Festlegungen auf der regionalplanerischen Ebene als ausreichend angesehen. Soweit sich hier Erheblichkeiten im Rahmen der Umweltprüfung zeigen wird ergänzend darauf hingewiesen, dass in der zum Teil hochverdichteten Planungsregion Düsseldorf eine gewisse Nähe zwischen konkurrierenden Nutzungsansprüchen an den Raum nicht ausgeschlossen ist. Die genauere Ausgestaltung und ggf. erforderliche Maßnahmen des Lärmschutzes unter Berücksichtigung der mit der Stellungnahme beigebrachten Detailinformationen bleiben den nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebenen vorbehalten.	
SUP Anhang B		
SUP Anhang C		
SUP Anhang D		
SUP Anhang E		
SUP Anhang F		
SUP Anhang G	<p><u>Windenergie und Artenschutz – Grundsätzliches</u> Bzgl. der Anregungen und Bedenken des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-3/108-A) zur Berücksichtigung windenergieempfindlicher Tierarten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Abschätzung wird auf die methodischen Darstellungen in Anhang A verwiesen, die den Vorgaben des Leitfadens des MKULNV (MKULNV 2013) entspricht. Den Bedenken wird nicht gefolgt.</p> <p>1a) Besonders klarstellend hervorzuheben ist, dass Vorkommen, die aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Tabuflächen anzusehen sind, im Rahmen der Benennung der verfahrenskritischen Vorkommen windenergieempfindlicher Arten durch das LANUV in der Umweltprüfung berücksichtigt wurden. Die genannten Vorkommen wurden im Dezember 2015 vom LANUV erneut bestätigt. Auch der NRW-Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen (MKULNV 2013) benennt in Kap. 4 verfahrenskritische Vorkommen. Die Vorkommen der vom Landesbüro (V-2002-2015-03-3) benannten Arten Haselhuhn, Kranich, Rohrdommel, Ziegenmelker, Zwergdommel, Mopsfledermaus und Mückenfledermaus werden weder vom MKULNV noch vom LANUV als verfahrenskritisch bewertet und wurden demnach auch nicht als solche in der Umweltprüfung berücksichtigt.</p>	<p>V-1110-2016-09-29/140 V-2002-2015-03-3/108-A V-2002-2015-03-3/108-B V-2002-2015-03-3/108-C V-2002-2015-03-31/108-N V-2002-2015-03-31/109 V-2002-2015-03-31/245 Ö-2016-02-15-A/01+03+04-08 Ö-2016-10-01-X/01 Ö-2016-10-01-Y/01 Ö-2016-10-04-CE/01</p>

1b) **Der Hinweis** auf die ggf. vorhandenen Schwachstellen bei den zugrunde gelegten Schwerpunktorkommen **wird zur Kenntnis genommen. Klarstellend wird darauf hingewiesen**, dass gem. Leitfaden des MKULNV sowie Angaben des LANUV (Auskunft per Mail im Dezember 2015) die Schwerpunktorkommen nicht für die artenschutzrechtliche Abschätzung auf Ebene der Regionalplanung geeignet sind, sondern erst bei der Sachverhaltsermittlung in den nachgelagerten Verfahren (hier ist zu klären ob eine ASP II mit vertiefenden Untersuchungen erforderlich ist oder nicht) zu berücksichtigen sind. Dennoch wurden bei der Auswahl der Windenergiebereiche Schwerpunktorkommen windkraftempfindlicher Arten gemäß der Windpotenzialstudie des LANUV (LANUV, 2012) als Tabuzone aus Vorsorgegründen ausgespart.

Zu den Hinweisen aus der Öffentlichkeit (Ö-2016-02-15-A/01+03+04-08) **wird klargestellt**, dass die in den Prüfbögen vermerkten Vorkommen planungsrelevanter Arten auf den Informationen des Datensatzes des LANUV beruhen. Eine generelle Benennung des Vorkommens der angesprochen Fledermausarten für alle festgelegten Windvorrang- oder -vorbehaltsbereiche erscheint für die Prüfung räumlich konkreter Planfestlegungen auf der regionalplanerischen Ebene nicht sachgerecht und bliebe für die Bewertung im Rahmen der Umweltprüfung auch folgenlos, da es sich nicht um verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten handelt. Hier geht die Stellungnahme selbst davon aus, dass das Tötungsverbot durch geeignete Maßnahmen auf nachfolgenden Ebenen umgangen werden kann. Hinweise auf konkrete Vorkommen für die nachfolgenden Ebenen sollten im Weiteren auch nur dort gegeben werden, wo sie unter Rückgriff auf dem vom LANUV zur Verfügung gestellten Datensatz bereits hinreichend für einzelne Flächen quantifizierbar sind.

Dann bleibt es den nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten, im Rahmen der detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung weitergehende Informationen und Erhebungen zum Artenvorkommen im Bezugsraum einzuholen.

Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-3/108-B) die in der Stellungnahme genannten Vogellebensräume und mindestens 1200 m Abstand zu Windenergiebereiche vorzusehen **wird nicht gefolgt**. Die Stellungnahme leitet dies aus dem Leitfaden der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ab (LAG-VSW, 2008). Es wird zunächst darauf hingewiesen, dass gemäß altem Windenergie-Erlass (Nr. 8.1.4) und aktuellem Erlass (2015, S. 64) bei Planungen in der Regel eine Pufferzone

von 300 m zu Natura 2000-Gebieten und NSG zu berücksichtigen ist. Dies wurde entsprechend umgesetzt (300 m = Tabuzone), unabhängig davon, ob windenergieempfindliche Arten Schutzzweck sind oder nicht. Die Gebiete selbst sind ebenfalls als Tabubereiche berücksichtigt worden.

Darüber hinaus wurden im Rahmen der Prüfung der FFH-Verträglichkeit des Plans Bereiche zwischen 300 m und 3000 m um Vogelschutzgebiete (größter zugrundezulegender Radius für das Untersuchungsgebiet um geplante WEA gemäß MKULNV 2013) berücksichtigt, sofern entsprechende windenergieempfindliche Arten als Erhaltungsziel für das jeweilige Vogelschutzgebiet relevant waren. Entsprechende Beeinträchtigungen wurden in den vorliegenden FFH-Vorprüfungen dargelegt (vgl. Anhang B des Umweltberichts). Die Ausweisung einer pauschalen Tabuzone von 1.200 m wird in den NRW-relevanten Leitfäden und Verwaltungsvorschriften sowie Erlässen nicht vorgegeben. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass bedeutsame Vogel Lebensräume im Bereich des Planungsraumes durch die ausgewiesenen Vogelschutzgebiete ausreichend berücksichtigt sind. So deckt das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein das einzige ausgewiesene RAMSAR-Gebiet bzw. ein bedeutsames Rast- und Zuggebiet im Planungsraum nahezu vollständig ab. Darüber hinaus finden bedeutsame Brutvogel Lebensräume windenergieempfindlicher Arten außerhalb von Vogelschutzgebieten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Betrachtungen Berücksichtigung (vgl. Anhang A Umweltbericht).

Der inhaltlich hiermit im Zusammenhang stehenden Anregung des Landesbüros (V-2002-2015-03-3/108-C) auch die Vogelzugkorridore einer in besonderer Weise zu betrachten kann mit Verweis auf die vorgennanten Ausführungen nicht gefolgt werden. Ergänzend sei darauf verwiesen, dass die bedeutsamen Rast- und Zugvogelbereiche über die Berücksichtigung der Prüfungen der FFH-Verträglichkeit des Vogelschutzgebietes Unterer Niederrhein ausreichend berücksichtigt worden. So deckt das Vogelschutzgebiet Unterer Niederrhein auch die gemäß LANUV ermittelten einzigen Schwerpunkt vorkommen WEA-empfindlicher Rast- und Zugvogelarten nahezu vollständig ab.

Tabukriterien in der SUP in Bezug auf Windenergiebereiche

Zur Forderung der Benennung von Tabukriterien in der Umweltprüfung **seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/108-N)** wird auf die gewählten Prüfkriterien der Umweltprüfung in Anhang A des Umweltberichtes verwiesen. Des Weiteren **wird klargestellt**, dass die Kriterienauswahl

zur Identifikation von potentiellen Windvorrang- oder Vorbehaltsbereichen getrennt vom Prüfprogramm der Umweltprüfung zu sehen ist. Die Umweltprüfung bewertet auf Basis eines eigenständigen Kriteriengerüsts inwieweit es durch die einzelnen regionalplanerischen Festlegungen zu erheblichen Umweltauswirkungen kommen kann. Insoweit geht auch die Verwendung des Begriffs „Tabukriterium im Rahmen der Umweltprüfung“ fehl. Wie Anhang A zum Umweltbericht entnommen werden kann, wurden für die Umweltprüfung vorrangig verfügbare Fachdaten zur Bewertung von Umweltwirkungen herangezogen. Dazu gehören auch einige der von der Verfahrensbeteiligten V-2002-2015-03-31/108-N aufgeführten Datengrundlagen. Eigene regionalplanerische zeichnerische Festlegungen, wie bspw. BSN eignen sich jedoch nicht als Kriterium der Umweltprüfung, da diese selbst Inhalt des vom regionalen Planungsträger in eigener Planungshoheit bestimmbaren Inhalts des Regionalplanes gehören.

Verfahrenskritische Arten und Mindestabstände

Der Anregung des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/109) hinsichtlich einer Ausweitung des Kanons windenergiesensibler, verfahrenskritischer **Arten wird nicht gefolgt**. Die verfahrenskritischen Vorkommen windenergieempfindlicher Arten wurden vom LANUV benannt und in der Umweltprüfung entsprechend berücksichtigt. Liegt ein verfahrenskritisches Vorkommen einer windenergieempfindlichen Art innerhalb eines Windenergiebereichs oder im artspezifischen Radius für das Untersuchungsgebiet um geplante WEA, führt dies dazu, dass für den Windenergiebereich erhebliche Beeinträchtigungen zu prognostizieren sind. Im Ergebnis der Prüfung der Windenergiebereiche kann die Beeinträchtigung verfahrenskritischer Vorkommen windenergieempfindlicher Arten ausgeschlossen werden.

Die verfahrenskritischen Vorkommen windenergieempfindlicher Vogelarten sind einschließlich artspezifischer Untersuchungsradien in die Umweltprüfung eingestellt worden. Abweichungen hinsichtlich der zugrunde gelegten Radien und dem Papier der LAG VSW sind der Tatsache geschuldet, dass die Abstandsempfehlungen der LAG-VSW im NRW-Leitfaden als Empfehlung aufgegriffen wurden und aufgrund der regionalen Kenntnisse in NRW tlw. naturschutzfachlich modifiziert wurden. Die LAG VSW sieht im aktuellen Helgoländer Papier übrigens ausdrücklich vor, dass die Länder aus fachlichen Gründen von den Abstandsempfehlungen abweichen können. Dies ist bereits bei der Ausarbeitung des NRW-Leitfadens so gehandhabt worden und demzufolge nicht zu bean-

standen.

Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten existieren im Bereich des Regionalplans Düsseldorf nicht.

Zu Windkraftbereichen im räumlichen Zusammenhang

Zu den Bedenken hinsichtlich der kumulativen Betrachtung **seitens des Landesbüros der Naturschutzverbände (V-2002-2015-03-31/24) wird klargestellt**, dass ein grundsätzlicher Anspruch einer bestmöglichen Zuordnung der im Raum konkurrierenden Nutzungen in der Ausgestaltung des Regionalplanes selbst liegt. Die Umweltprüfung nimmt dann neben den Einzelfallbetrachtungen auch eine Gesamtplanbewertung inklusive Bestimmung von Kumulationsgebieten vor (vgl. Umweltbericht Kap. 8). Das Erfordernis zur Änderung der vorgenommenen Bewertung wird auf Basis der Stellungnahme nicht gesehen. **Den Bedenken wird nicht gefolgt.**

Kriterien bei der Bewertung von Windkraftbereichen

Der Kreis Kleve thematisiert in seiner Stellungnahme V-1110-2016-09-29/140 mehrere Windenergiebereiche die im Rahmen der SUP als nicht erheblich bewertet wurden und zweifelt diese Ergebnisse an. **Diesen Bedenken wird nicht gefolgt.**

Erhebliche Umweltauswirkungen für die angesprochenen Windenergiebereiche „Gel_WIND_002/Gel_WIND_007/Gel_WIND_008/Str_WIND_003/Str_WIND_004“, „Gel_WIND_003/Iss_WIND_001“ und „Wee_WIND_004“ sind nicht zu erwarten. Eine veränderte Bewertung ergibt sich aus den in der Stellungnahme vorgebrachten Aspekten nicht. Grundsätzlich ist der Regionalplan in einer Tiefe zu prüfen, die eine sachgerechte Einschätzung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und eine Abwägung und Entscheidung über die Planung oder einzelne Planfestlegungen unter Berücksichtigung der Umweltbelange und möglicher geeigneter Planalternativen ermöglicht. Der Untersuchungsrahmen und die Prüftiefe der Umweltprüfung sind unter Berücksichtigung der Regelungsinhalte sowie der Maßstäblichkeit bzw. dem Konkretisierungsgrad der Regionalpläne zu bestimmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Regionalplan unterschiedliche Festlegungen mit differenzierten Bindungswirkungen umfasst. In der Umweltprüfung ergibt sich daher eine abgestufte Prüfintensität in Abhängigkeit von der näheren Ausgestaltung der jeweiligen Planfestlegung, so dass insbesondere Ziele mit positiven Umweltauswirkungen gebündelt betrachtet werden. Eine wei-

	<p>tergehende, detaillierte Prüfung ist auf Ebene der Zulassungsverfahren vorzunehmen. Erste Hinweise auf dort ggf. auftretende umweltfachliche Konflikte werden mit den Prüfbögen bereits gegeben.</p> <p>Bezüglich der visuellen Beeinträchtigungen durch WEA ist anzumerken, dass aufgrund der mittlerweile vorliegenden Landschaftsbildbewertung des LANUV für die Planungsregion eine weitergehende Betrachtung und Bewertung des Landschaftsbildes ermöglicht wird. Auf dieser Grundlage wird im Rahmen der Umweltprüfung auch das Umfeld der Windenergiebereiche bzw. Auswirkungen auf angrenzende Landschaftsbildeinheiten beurteilt.</p>	
SUP Anhang H		
SUP Anhang I		
SUP Anhang J		